



Verfügung

Steuerbefreiung

(Staatssteuer, allgemeine Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer)

I. Unter dem Namen **MOJUGA – Stiftung für Kinder- und Jugendförderung** besteht aufgrund der öffentlichen Urkunde vom 29. März 2018 und dem Handelsregistereintrag vom 11. April 2018 eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Bubikon. Die Stiftung untersteht der zivilrechtlichen Aufsicht des Eidgenössischen Departementes des Innern EDI.

II. Gemäss § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit.

III. Die Stiftung bezweckt in uneigennütziger Weise die Förderung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz (Urkunde, Art. 2 Abs. 1). Da weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke verfolgt werden und eine Zweckentfremdung der Vereinsmittel auch nach Auflösung der Stiftung ausgeschlossen ist (Urkunde, Art. 2 Abs. 3 und Art. 8 Abs. 3), rechtfertigt es sich, die Stiftung gestützt auf § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG wegen Verfolgung von öffentlichen Zwecken mit Wirkung ab Errichtung von der Steuerpflicht zu befreien.

IV. Die Steuerbefreiung stützt sich auf die vorliegende Stiftungsurkunde. Eine allfällige Änderung der Urkunde oder Auflösung der Stiftung wäre dem Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Dieses ist berechtigt, jeweils in Jahresbericht und Jahresrechnung Einsicht zu nehmen und weitere Aufschlüsse zu verlangen. Auf jeden Fall hat die Stiftung nach drei Jahren die letzten drei Jahresrechnungen sowie Jahresberichte einzureichen.

Das kantonale Steueramt verfügt:

1. Die **MOJUGA – Stiftung für Kinder- und Jugendförderung**, mit Sitz in Bubikon, wird wegen Verfolgung von öffentlichen Zwecken mit Wirkung ab Errichtung von der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit. Während der Steuerbefreiung entfällt die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung.
2. Eine allfällige Änderung der Stiftungsurkunde, des Stiftungsreglements oder Auflösung der Stiftung ist dem Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind diesem Amt Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen.
3. Die Stiftung ist verpflichtet, unaufgefordert nach drei Jahren erstmals ihre Jahresrechnungen und Jahresberichte der vergangenen drei Jahre einzureichen.
4. Gegen diese Verfügung kann **innert dreissig Tagen** nach Zustellung beim Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, Bändliweg 21, Postach, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden,
 - **betreffend Staats- und Gemeindesteuern:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und die Gemeinde,
 - **betreffend die direkte Bundessteuer:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und das kantonale Steueramt, Dienstabteilung Bundessteuer.

5. Mitteilung an:

- a) die MOJUGA-Stiftung, Herrn Marco Bezjak, Sennweidstrasse 1a, 8608 Bubikon, zuhanden der Stiftung,
- b) das Steueramt der Gemeinde Bubikon,
- c) das kantonale Steueramt, DAAD.

Zürich, den
dfh

22. Jan. 2019

Kantonales Steueramt Zürich
Dienstabteilung Recht
Die juristische Sekretärin:

Versandt am:

22. Jan. 2019



lic. iur. N. Frey-Born